



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11803**
Datum: 14.06.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.01/
58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.06.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Auszug aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27. März 2013, Vorlage-Nr.: V/2013/11380 (Anlage 1)
2. Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 10. Juni 2013 (Anlage 2)
3. Synopse zu § 6 Abs. 2 Hauptsatzung (Anlage 3)

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 27. März 2013 einen Beschluss zur Änderung des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung gefasst (Anlage 1).

Zur Änderung der Hauptsatzung bedarf es einer förmlichen Änderungssatzung, die mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 7 Abs. 2 S. 1, 3 GO LSA).

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dazu, den o. g. Beschluss des Stadtrates in eine formelle Änderungssatzung umzusetzen.

Die Änderungssatzung enthält abweichend von dem Stadtratsbeschluss vom 27. März 2013 nicht die Ergänzung des § 6 Abs. 2 S. 1 um den Tatbestand der „Absetzung“. Hierzu hat das Landesverwaltungsamt nach nochmaliger Überprüfung des vorgenannten Beschlusses aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters mit beigefügtem Schreiben vom 10. Juni 2013 (Anlage 2) festgestellt:

„Soweit Sie in Ihrem Widerspruch vom 07.03.2013 darauf verweisen, dass der Begriff der „Absetzung“ von den gesetzlichen Regelungen der GO LSA nicht gedeckt wird, stimme ich Ihnen zu. Daher empfehle ich, dies bei der noch ausstehenden abschließenden Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung zu berücksichtigen.“

Das Landesverwaltungsamt hat dem Widerspruch des Oberbürgermeisters daher insoweit teilweise stattgegeben, so dass der Tatbestand der „Absetzung“ nicht mit in die Änderungssatzung zur Hauptsatzung aufzunehmen war.

Die Änderungen sind in einer Synopse dargestellt, welche als Anlage 3 der Beschlussvorlage beigefügt ist.

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA, S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2004, zuletzt durch Änderungssatzung vom 29.06.2011, beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 3

Synopse zu § 6 Abs. 2 Hauptsatzung

aktuelle Fassung § 6 Abs. 2	neue Fassung § 6 Abs. 2
<p>Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter, der Beauftragten und Leiter der Regiebetriebe einschließlich der Intendanten der kulturellen Einrichtungen mit Ausnahme der Eigenbetriebsleiter sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet in Personalangelegenheiten die Oberbürgermeisterin, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind.</p>	<p>Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplanes in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten ist. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.</p>